

 Bundeswettbewerbsbehörde

Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde zum Entwurf der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde
Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: 25.05.2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Stellungnahme

Verlagerung des Güterstraßenverkehrs auf die Schiene bei Abfalltransporten

Die Regelung "Verlagerung des Güterstraßenverkehrs auf die Schiene bei Abfalltransporten" (Z 15, 78, 148, 151 und 184 entsprechend § 1 Abs. 1 Z 2, § 15 Abs. 9, § 68 Abs. 1 Z 5a, § 69 Abs. 10, § 83 Abs. 1) erscheint **aus wettbewerbsrechtlicher Sicht bedenklich**.

Der unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 9 vorgeschlagene (bedingte) Kontrahierungszwang der Abfalltransporteure mit Schienenbetreibern könnte letzteren **Anreize geben, die Preisgestaltung untereinander abzusprechen oder etwaige Marktmacht zu missbrauchen**. Bei der Erfassung des Abfalls ist eine Zwischenlagerung des gesammelten Abfalls aufgrund hoher Lagerkosten und rechtlichen Gründen nur sehr begrenzt möglich, der Abfall muss rasch einem Entsorger zugeführt werden, was die **Drucksituation auf die Abfallerfasser** weiter erhöht.

Dem Erfasser bliebe keine andere Möglichkeit, als den Transport zu den vom Schienenbetreiber diktierten Kosten durchzuführen. Daran vermag auch der Verweis auf die in den Erläuterungen nicht näher definierten "Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential" nichts zu ändern, insbesondere, weil nicht definiert ist,

- was unter "Schadstoff- oder Treibhauspotential" zu verstehen ist,
- wen die Beweispflicht für die Einhaltung trifft und
- wer die Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Transports erteilt.

Als Verbesserung könnte eine **Ausnahme für Fälle eingeführt werden, in denen die Preise des Bahntransports die des LKW-Transports um einen wesentlichen Faktor übersteigen, oder die Margen der Bahnbetreiber bei solchen Transporten einer Kontrolle unterstellt** werden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at